Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 557/2018 öffentlich

FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Pantel Verfasser/in: Herr Löffler	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach-haltigkeit

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss	14.05.2019
Rat	20.05.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).

☐ für das lfd. Haushaltsjahr

☐ für Folgejahre

☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Juli 2002 wird durch diese 5. Änderungsverordnung an die aktuell bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Notwendigkeiten und Entwicklungen der Rechtsprechung angepasst. Zudem sind redaktionelle Änderungen erforderlich. Die Verordnung zur 5. Änderungsverordnung ist im Entwurf als **Anlage 1** beigefügt. Der Volltext der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim in der Fassung der 5. Änderungsverordnung als Bergheimer Stadt-Ordnung ist als **Anlage 2** beigefügt. Aus der **Anlage 3** gehen die Unterschiede der Neufassung gegenüber der Altfassung samt jeweiliger Begründung hervor.

2. Sachverhalt

a) Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim **(Bergheimer Stadt-Ordnung)**“
Begründung: Im Schriftverkehr ist mangels einer Kurzbezeichnung generell der Langtitel zu verwenden. Dies führt zur Unlesbarkeit der Texte. Die immer wieder benutzten Bezeichnungen „Bergheimer Ortsrecht“ oder „OVO“ sind unzutreffend, da das Bergheimer Ortsrecht auch andere Regelungen wie z.B. die Satzungen über die Hundesteuer oder Abfallentsorgung umfasst und “Ordnungsbehördliche Verordnungen“ nur ein Oberbegriff ist, der auch auf andere Verordnungen zutrifft.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	**Abstimmungsergebnis:**
	☐ einstimmig
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Enthaltungen

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Stadttauben, Ratten, Nutrias, **Bisamratten und Wildenten** dürfen nicht gefüttert werden."
Begründung : Das immer wieder beobachtete Füttern dieser Tiere stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar und führt zur Belastung der Gewässer und zur Ausbreitung von Schädlingen. Zum Schutz der Tiere ist diese unnatürliche Fütterung selbst in Frostzeiten nicht notwendig.

c) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„**Das Füttern der Tiere im Tiergehege Quadrath-Ichendorf ist verboten**."
Begründung: Mehrfach verendeten dort Wildtiere in Folge falscher bzw. übermäßiger Fütterung.

d) Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5
Begründung: Redaktionelle Änderung.

e) § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Kraftfahrzeuge oder andere mit öligen oder mit Grundwasser gefährdenden Stoffen verschmutzte Gegenstände, mit Ausnahme von Notfällen, zu reparieren, abzuspritzen, zu waschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten zu behandeln. Die Durchführung von Ölwechseln ist verboten. Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können."
Begründung: Dieses Verbot ist notwendig, um Bastlertätigkeiten zu vermeiden, die oft zu Beschädigungen oder Verschmutzungen des Straßenbelages, der Grünflächen oder zur Belastung der Flüsse oder Klärwerke führen.

f) § 13 Abs. 3 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
„Gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG werden anlässlich von Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen: „7. für **das** Bier- und **Weinfest** der KG ABC **in der Bergheimer Innenstadt** bis 1 Uhr."
Begründung: Redaktionelles Erfordernis, da nicht alle Bier- und Weinfeste der KG im gesamten Stadtgebiet unter diese Ausnahmeregelung fallen sollen.

g) Der Bußgeldkatalog erhält folgende Fassung:
II - Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim
1. Verstoß gegen die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung
1.1- Gefährdung, Schädigung oder Behinderung Dritter oder der Allgemeinheit
je nach Art und Schwere des Verstoßes 5 – **55** Euro
1.2 - kein Standortwechsel von Musikern oder Schauspielern innerhalb der vorgegebenen Zeit und/oder Entfernung: 10 Euro, **bei Wiederholungen bis 55 Euro**
2. Verstoß gegen die Schutzpflichten gem. § 3 der Verordnung, je nach Art und Schwere des Verstoßes**: 20 – 55 Euro**
3. Verstoß gegen das Werbe- und Plakatierungsverbot gem. § 4 der Verordnung
3.1 – unzulässige Anbringung oder Verteilung von Werbung: **20 – 55** Euro, **bei Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakaten: 60 – 500 Euro**
3.2 – unzulässiges Beschriften von Flächen, soweit kein Straftatbestand: **35 Euro – 500 Euro**
4. Verstoß gegen die Vorschriften zum Umgang mit Tieren gem. § 5 der Verordnung
4.1 – Verstoß gegen die Leinenpflicht: **20 – 55** Euro
4.2 – Verstoß gegen die Verpflichtung, Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere von Hundekot, nicht bzw. nicht sofort und schadlos zu beseitigen
4.2.1 – auf Straßen, Wegen und Plätzen: **mind. 35 Euro, ohne Beseitigung mind. 55 Euro**
4.2.2 – in ausgewiesenen Anlagen: mind. **55** Euro
4.3 – Verstoß gegen das Fütterungsverbot: **30** Euro

4.4 – Verstoß gegen die Kastrations-, Kennzeichnungs-, Registrierungs- oder Nachweispflicht: mind. 50 Euro
5. Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung
5.1 - Zurücklassen, Liegenlassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Spritzen usw.: 25 Euro
5.2 - Unzulässige Verschmutzung durch z.B. Wagenwäsche, Ausschütten von Flüssigkeiten aller Art: 20 – **200** Euro
5.3 – fehlende Abfall- bzw. Rückstandsbeseitigung im Umfeld eines einschlägigen Gewerbebetriebes, Nichtaufstellen u. Nichtleeren gewerblicher Abfallbehälter: **35 bis 500** Euro
6. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben für Abfallbehälter gem. § 7 der Verordnung
6.1 – unzulässige, zweckwidrige Abfallentsorgung in Abfallbehältern: **30** Euro
6.2 – unzulässiges Abstellen/Liegenlassen von Verpackungsbehältnissen, Dosen, Glas usw. auf oder neben Recyclingcontainern: **55** Euro
7. Verstoß gegen das Abstell- und Aufstellverbot gem. § 8 der Verordnung
7.1 - je Verstoß und Tag für Verkaufsfahrzeuge: **55 Euro**
7.2 - je Verstoß und Tag für sonstige Fahrzeuge: **15** Euro
8. Verstoß gegen die Verhaltenspflichten gem. § 9 der Verordnung
8.1 – aggressives Betteln, unzulässige Einwirkung auf Passanten: **25** Euro
8.2 – unzulässiges Lagern – je teilnehmende Person: **25** Euro
8.3 – Grölen, Pöbeln, Störung der Allgemeinheit: – je teilnehmende Person 25 **bis 55** Euro
8.4 – Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit: 50 Euro
8.5 – Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern: bis zu **55** Euro
9. Verstoß gegen die Nutzungsvorgaben gem. § 10 der Verordnung
9.1 – Mitführung von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Freizeitplätzen und besonders ausgewiesenen sonstigen Anlagen und Flächen: 50 Euro
9.2 – unzulässige Nutzungen, Verstoß gegen ausgewiesene Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen: bis zu 50 Euro
10. Verstoß gegen die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung: **40** Euro“

Begründung: Inflationsbedingte Anpassungen; zudem haben sich die bisher vorgesehenen Buß-/Verwarngelder als nicht ausreichend abschreckend erwiesen. Außerdem sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz nun Verwarngelder bis zu einer Höhe von **55 Euro** (früher 35 Euro) vor. Bei den hier angesetzten Beträgen wurde sich zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit am Verwarn-/Bußgeldrahmen benachbarter Kommunen wie Hürth, Kerpen und Köln orientiert.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die interne Bußgeldregelung wird beibehalten.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es ist mit einer Erhöhung der Einnahmen im Bereich der Verwarn-/Bußgelder zu rechnen, ohne dass zum aktuellen Zeitpunkt konkrete Zahlen prognostiziert werden können.

5. Bürgerbeteiligung

-entfällt-

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die einzelnen Ordnungswidrigkeiten werden statistisch erfasst. Eine steuerungsrelevante Auswertung erfolgt im Geschäftsbericht des Fachbereichs 4 „Ordnung“.